

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Begriffsbestimmungen

Auftraggeber:

Stigler & Roos GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Auftragnehmer:

Siehe Beauftragung (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

Veranstaltung:

Siehe Beauftragung (im Folgenden „Veranstaltung“ genannt)

Veranstaltungsdauer:

Aufbaubeginn bis Aufbauende

Veranstaltungsort:

Siehe Beauftragung (im Folgenden „Veranstaltungsort“ genannt)

A. Allgemeine Anforderungen

1. Der Auftragnehmer erbringt gegenüber dem Auftraggeber die sich aus dem Auftrag ergebenden Leistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag fachgerecht, sachgerecht, sorgfältig und termingerecht durchzuführen und in funktionsfähiger Ausführung zu übergeben.

Die Leistungen sind in einer hochwertigen Qualität auszuführen. Dies setzt voraus, dass sämtliche Detailpunkte einwandfrei herzustellen sind und vor der Montage mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.

Sind in der Leistungsbeschreibung geforderte Qualitätsangaben vom Auftragnehmer nicht ausgefüllt, so gilt die angegebene Richtqualität als verbindlich.

Bei Unklarheiten ist noch vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber Kontakt aufzunehmen. Das Ergebnis der Gespräche ist zu protokollieren.

2. Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für die Sicherheit und Standfestigkeit der Ausführung und die vertragsgerechte Herstellung der angebotenen Leistung.

3. Sämtliche Leistungen verstehen sich einschließlich Lieferung der erforderlichen Materialien und Hilfsmaterialien sowie aller erforderlichen Nebenleistungen, insbesondere für Anschlüsse, Befestigungen, Verbindungen, Verankerungen und dergleichen, Gestellung und Vorhalten von Geräten, Maschinen, Hilfsmaschinen, Fahrzeuge etc., wenn nicht ausdrücklich bauseitige Lieferung vermerkt ist. Grundsätzlich gilt, dass alle notwendigen Hubbühnen, Arbeits-, Schutz- und Hilfskonstruktionen und -gerüste sowie deren Auf-, Um-, Abbauen und Vorhalten für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Arbeiten durch den Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung zu erstellen sind, soweit nicht gesondert ausgeschrieben. Eine Mitbenutzung dieser Gerüste durch andere Auftragnehmer, die während der vertraglichen Ausführungsfrist des Auftragnehmers Leistungen zu erbringen haben, ist kostenlos zu gewähren.

4. Die vereinbarten Gesamtpreise sind Festpreise und gelten für sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Leistungen und Nebenleistungen. Eventuelle Nacht- und Wochenendarbeit ist in den Einheitspreisen einkalkuliert und wird nicht gesondert vergütet. Nach Vertragsabschluss auftretende tarifliche oder sonstige Lohnerhöhungen führen nicht zu einer Erhöhung der Einheits- bzw. Pauschalpreise.

5. Der Auftragnehmer sichert gleichzeitig dem Auftraggeber zu, dass er im Rahmen der geforderten Termine in der Lage ist, alle Stoffe

sowie Rüstmaterial, die zur Ausführung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Positionen notwendig bzw. vorgeschrieben sind, in jeweils erforderlichem Umfang fristgerecht am Veranstaltungsort einzusetzen.

6. Die Geräte- und Personalkapazitäten sowie Materialanlieferungen sind so zu disponieren, dass die geforderten Termine eingehalten werden können.

7. Soweit technische Geräte des Auftragnehmers ausfallen, sind diese unverzüglich durch ihn auszutauschen. Entsprechende Ersatzgeräte sind vom Auftragnehmer am Veranstaltungsort vorzuhalten. Eventuelle Mehrkosten werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

8. Der Auftragnehmer hat sich Kenntnis über die örtlichen Verhältnisse zu schaffen.

9. Der Auftragnehmer hat verantwortlich die Überprüfung der Maße aller für die Ausführung des Auftrages in Frage kommenden Ausführungs- und Detailzeichnungen, auch örtlich vorzunehmen. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Verantwortung für die unbedingte und genaue Einhaltung der Maße bei der Ausführung der Arbeiten.

10. Der Auftragnehmer hat ab Beginn der Ausführungsarbeiten einen ständig erreichbaren, deutschsprachigen, sach- und fachkundigen sowie ausreichend bevollmächtigten Ansprechpartner zu benennen. Im Falle der Verhinderung des Ansprechpartners hat der Auftragnehmer für eine gleichwertige Vertretung zu sorgen.

11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen. Auf ein in jeder Weise höfliches und korrektes Verhalten der Mitarbeiter ist besonderen Wert zu legen.

12. Der Auftragnehmer hat bzgl. der verwendeten Materialien, deren Verarbeitung sowie seiner Leistungen die einschlägigen Gesetze, Vorschriften,

Normen und Richtlinien entsprechend ihrem jeweils neuesten Stand zu beachten und einzuhalten, insbesondere

a) die entsprechenden neuesten Deutschen Industrienormen

b) die Arbeitsstätten-Richtlinien

c) die anerkannten Regeln der Technik und des Handwerks

d) die einschlägigen technischen Fachvorschriften

e) die Vorschriften der Berufsgenossenschaften

f) die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsnormen

g) die VStättV

h) die VOB/B bzw. VOL o.ä. aus dem jeweiligen technischen Bereich

i) die Bayerische Bauordnung

j) das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie örtliche Emissions- und Entsorgungsvorschriften

k) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

l) die VDE Richtlinien

m) die ATV.

13. Auf die erforderliche besondere Sorgfalt und den besonderen Schutz der Örtlichkeit des Veranstaltungsorts und den damit verbundenen Auflagen für An- und Abtransport sowie Arbeiten wird hingewiesen. Die Verantwortung für die strikte Einhaltung aller Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen erstreckt sich auf die gesamte Dauer der Auftragsausführung. Der Auftragnehmer trägt die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Mehrkosten, welche sich aus sonstigen behördlichen Auflagen, soweit sie den Baubetrieb betreffen, ergeben, trägt ebenfalls der Auftragnehmer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

14. Schweißen, Flexen und Hantieren mit Gesundheitsgefährdenden Materialien ist einem Genehmigungsverfahren unterworfen und nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe (Sichtvermerk am Arbeitsbereich) durch die Brandwache zulässig. Ebenfalls ist der Auftraggeber in solchen Fällen frühzeitig und rechtzeitig zu informieren. Vertretung des Auftraggebers besteht nicht.

15. Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.

16. Eventuellen Gegenbestätigungen durch den Auftragnehmer unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

17. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abführen der gesetzlichen Steuer- und Sozialversicherungsabgaben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum jeweiligen Nachweis auf Verlangen des Auftraggebers.

18. Der Auftragnehmer sichert zu, lediglich Personal mit gültiger Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung sowie Sozialversicherung einzusetzen.

19. Die Angebote des Auftragnehmers gehen in das Eigentum des Auftraggebers über und werden nicht vergütet.

20. Für die Konzeptionen, Entwürfe und zeichnerischen Darstellungen des Auftraggebers gilt das Urheberrechtsgesetz. Sie dürfen nur für die ausdrücklich genannte Nutzungsart in vereinbartem Umfang verwendet werden. Sämtliche Rechte bezüglich von Aufnahmen, Dokumentationen und sonstigen Aufzeichnungen der durchgeführten Ausstellung stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

21. Der Auftragnehmer darf Subunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Subunternehmer die einschlägigen Verpflichtungen nach diesem Vertrag, die er den Subunternehmer aufzuerlegen hat, einhalten.

22. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenen oder freien Mitarbeitern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers unmittelbare Weisungen zu erteilen. Weisungen, insbesondere arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Art, werden nur vom Auftragnehmer erteilt. Der Auftraggeber kann die Durchführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen durch bestimmte qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers verlangen. Der Austausch eines Mitarbeiters des Auftragnehmers kann vom Auftraggeber bei Vorliegen eines sachlichen Grundes jederzeit verlangt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn im Hinblick auf den Mitarbeiter wiederholt Beschwerden auftreten oder der sichere und termingerechte Auf- & Abbau oder/und die Durchführung der Veranstaltung gefährdet ist. Der Auftragnehmer wird den Austausch des Mitarbeiters jeweils unverzüglich vornehmen. In jedem Fall ist ein Austausch nur gegen Mitarbeiter mit gleicher Qualifikation zulässig. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Austausch von Mitarbeitern rechtzeitig schriftlich ankündigen und dieser die für den Einsatz vorgesehene neue Mitarbeiter vorstellen. Der Auftraggeber kann den Einsatz von Mitarbeitern ablehnen, wenn hierfür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

23. Der Auftraggeber sorgt auf seine Kosten für alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Der Auftragnehmer sichert

hierbei seine uneingeschränkte Mitwirkung zu, soweit diese für die Ausführung erforderlich ist, so dass Verzögerungen bei der Leistungserbringung ausgeschlossen sind.

24. Der Auftragnehmer sorgt rechtzeitig für das Beibringen eventuell erforderlicher Nachweise für die Stand- und Betriebssicherheit sowie Statik der verwendeten Gerüste und Geräte.

25. Der Zugang zum Gelände des Veranstaltungsorts ist nur mit Produktionsausweisen des Auftraggebers gestattet. Der Auftraggeber wird für die Mitarbeiter des Auftragnehmers entsprechende Ausweise ausstellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die bei Zutritt und Verlassen des Geländes des Veranstaltungsorts erfassten Daten zu speichern und im Bedarfsfall für den internen Gebrauch zu verwenden. Der Zutritt zum Gelände des Veranstaltungsorts kann eingeschränkt werden.

26. Auf dem gesamten Veranstaltungsort herrscht während der gesamten Aufbauzeit striktes Alkoholverbot. Eine Zuwiderhandlung kann mit dem sofortigen Verweis vom Gelände des Veranstaltungsorts geahndet werden.

27. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Vertragspartner sich nicht unberechtigt den Zugang zum Gelände des Veranstaltungsorts erschleichen.

28. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für seinen gesamten Tätigkeitsbereich; er ist daher verpflichtet, etwaige Missstände oder Gefahrenquellen, welche auch außerhalb des von ihm betreuten Bereiches liegen, unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

29. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Parkplatzgenehmigungen aus. Die Zufahrt zum Veranstaltungsort ist ausschließlich mit dieser Genehmigung (gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt) gestattet.

30. Bei eventuellen Unklarheiten können gerne Rückfragen an den Auftraggeber gerichtet werden.
Arbeitszeiten

31. Die Zeiten der Leistungserbringung und der Anlieferung werden nach gemeinsamer Absprache vom Auftraggeber mittels eines Ablaufplans festgelegt.

32. Vom Auftraggeber werden keine absperrbaren Räume für Material- und Werkzeuglagerungen bereitgestellt. Dem Auftragnehmer werden hierfür Flächen im Gebäudeinneren zugewiesen und sind vom Auftragnehmer einzurichten.

33. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Strom-, Wasser- und Abwasseranschlüsse zum Betrieb seiner Geräte kostenfrei zur Verfügung. Der Bedarf ist dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

34. Die Transportwege sind eigenverantwortlich zu prüfen, Erschwernisse aus dem Transport werden nicht gesondert vergütet; sie sind in die Einheitspreise eingerechnet.
Sicherheit / Sicherungspflicht / Abfallentsorgung

35. Der Veranstaltungsort bzw. alle genutzten Flächen sind laufend in verkehrssicherem und sauberem Zustand zu halten. Vorhandene Schutzabdeckungen und Umwehrungen sind, so sie montagebedingt entfernt wurden, unbedingt wieder anzubringen. Alle Transportwege innerhalb und außerhalb des Gebäudes sind vor

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Der Auftragnehmer hat besondere Maßnahmen gegen eine Verschmutzung der Transportwege zu treffen.

36. Der Auftragnehmer hat alle seine auf dem Gelände des Veranstaltungsortes tätigen Arbeitskräfte zu verpflichten, die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

37. Für die Genehmigung von Verkehrssicherungsmaßnahmen, falls diese erforderlich sind, sorgt der Auftragnehmer.

38. Für Aufbau und Abbau gilt: Schutt, Abfälle und Verpackungsmaterial aller Art hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten nach Fertigstellung seiner Leistungen, spätestens jedoch bei Aufbau- bzw. Abbaubeginn auf seine Kosten zu entsorgen. Verpackungsmaterialien, Gebinde, Reste und Abfälle, sowie Stoffe, die gemäß den öffentlichen Bestimmungen und Herstellerrichtlinien als Sondermüll einzustufen sind, sind vom Auftragnehmer gesondert zu entsorgen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung. Das Aufstellen von Containern ist mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen.

39. Auf dem gesamten Baugelände ist das Anbringen von Firmenwerbetafeln, Schildern etc. ausdrücklich untersagt.

Haftung / Versicherung

40. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche, durch das von ihm eingebrachte Material, den Betrieb seiner Anlagen sowie durch den Einsatz seiner Mitarbeiter entstehende Schäden, sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber Dritten. Der Auftragnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm betriebenen Anlagen. Sollte der Auftraggeber trotz der vorgenannten Regelung in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber freizustellen.

41. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss ausreichender Haftpflichtversicherungen für sich, die von ihm beschäftigten Mitarbeiter und gegebenenfalls für seine Subunternehmer sowie für das von ihm eingebrachte Material als auch zur Übernahme seiner Haftpflicht gegenüber Dritten.

Die Deckungssummen betragen für Personen- und Sachschäden jeweils mindestens 3 Mio. €, für Vermögensschäden mindestens 100.000 €. Eine Kopie der Versicherungspolice ist dem Vertrag beizufügen, ebenso eine Bescheinigung über den bestehenden Versicherungsschutz für die gesamte Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Ausstellung.

42. Der Auftraggeber haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der vertraglichen Hauptleistungspflichten. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber für Folgeschäden nicht und im Übrigen der Höhe nach beschränkt auf die Nettoauftragssumme. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht zugunsten der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftraggebers.

Kündigung

43. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Kündigungsregelungen steht dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund jederzeit zu. Dies trifft im Besonderen zu, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen kann und abzusehen ist, dass die im Ablaufplan festgelegten Zeiten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht eingehalten werden oder werden können. In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Auftragneh-

mer bereits eingebrachtes Material und Anlagen gegen angemessene Kostenerstattung bis zum Ende der Ausstellung uneingeschränkt zu nutzen und/oder ein drittes Unternehmen mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Auftragnehmers zu beauftragen. Bei vorzeitiger Kündigung sind Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadenersatz und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben von dieser Regelung unberührt. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber auf sein positives Interesse.

44. Die sich aus einer Vertragskündigung durch die Weiterführung, Änderung oder Ergänzung der Leistungen des Auftragnehmers durch eine andere Firma ergebenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt auch für die Mängelbeseitigung, sofern sie nicht vom Auftragnehmer selbst durchgeführt werden kann oder soll.

Gewährleistung

45. Der Auftragnehmer übernimmt die volle Gewähr für die vollständige Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten und Leistungen, auch wenn etwaige Mängel auf Verschulden von Subunternehmern oder Vorleistungen anderer Unternehmen zurückzuführen sind. Ebenfalls haftet der Auftragnehmer für Mängel, die auf Anweisung des Auftraggebers bzw. durch vom Auftraggeber gestelltes Material oder Geräte entstanden sind, wenn der Auftragnehmer nicht rechtzeitig schriftlich Einspruch erhoben hat.

46. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers erstreckt sich über die gesamte Veranstaltungsdauer.

47. Die Gewährleistung geht auf eventuelle Rechtsnachfolger der Vertragspartner zu gleichen Bedingungen über.

Abnahme

48. Voraussetzung für die Abnahme der Leistungen ist die vertragsgemäße und mängelfreie Fertigstellung der Arbeiten. Diese hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Nach Abschluss der gesamten vertraglichen Leistungen erfolgt eine förmliche Abnahme im Sinne von § 12 VOB/B. Die Abnahme erfolgt in Gegenwart des Auftraggebers bzw. der damit beauftragten Personen.

49. Über die Abnahme wird vom Auftraggeber ein Protokoll angefertigt, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird und in den etwaigen Beanstandungen und Mängel sowie die Frist für deren Beseitigung festgehalten werden. Die Beseitigung der in dem Abnahmeprotokoll festgehaltenen Beanstandungen und Mängel ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

50. Teilabnahmen finden grundsätzlich nicht statt. Diese können jedoch dann vom Auftragnehmer verlangt werden, wenn Leistungen durch den Baufortschritt unzugänglich werden und vorhandene Mängel frühzeitig festgestellt und beseitigt werden sollen.

51. Vor der Abnahme hat der Auftragnehmer die für seine Vertragsleistungen ggf. behördlich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Abnahmen oder Genehmigungen so rechtzeitig zu beantragen, dass deren Vorlage bei Abnahme durch den Auftraggeber sichergestellt ist. Dem Auftraggeber sind die entsprechenden amtlichen Bestätigungen zu übergeben.

Vergütung, Zahlungen

52. Rechnungen des Auftragnehmers müssen enthalten: Ausstellungsdatum, fortlaufende Nummerierung zur Identifizierung;

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Steuernummer oder UST-ID-Nr., den vollständigen Namen des Empfängers, hier: Stigler & Roos GmbH, Kirchenstraße 21, 81675 München, den Zeitpunkt der Leistung, Zahlungsziel sowie den gesetzlichen MwSt.-Satz enthalten.

53. Zahlungsziel sind 30 Tage nach Eingang und Freigabe der Rechnung beim Auftraggeber.

54. Die Schlussrechnung hat innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende zu erfolgen.

55. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen bzw. sonstiger vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

56. Lediglich der Auftraggeber ist zur Aufrechnung sämtlicher, ihm möglicherweise zustehender Ansprüche berechtigt.
Regiearbeiten

57. Regiearbeiten dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnung des Auftraggebers ausgeführt werden. Die Regienachweise sind tageweise aufzustellen und müssen die Arbeitsleistung, die eingesetzten Arbeitskräfte mit Namensangabe, die angefallenen Stunden und Baustoffe beinhalten. Der Bauleitung sind die Regieberichte täglich zur Anerkennung vorzulegen. Der Materialpreis versteht sich frei Verwendungsstelle am Veranstaltungsort.
Allgemeines

58. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers und des Kunden des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit diesem Auftrag bekannt geworden sind bzw. werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer bereits eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet, deren Bedingungen einzuhalten sind. Ebenso verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Vertraulichkeitserklärung auch von Subunternehmern oder von beauftragten Firmen unterzeichnen zu lassen und dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

59. Es wird erwartet, dass Lieferanten die Prinzipien des UN Global Compact beachten: <https://www.unglobalcompact.org/AboutTheGC/TheTenPrinciples/index.html>

60. Ändert sich die Rechtsform des Auftragnehmers, treten sonstige Änderungen im Handelsregister (z. B. Änderung der Vertretungsberechtigten Personen), bei der Gewerbeerlaubnis oder in anderen für dieses Vertragsverhältnis wesentlichen Zusammenhängen ein, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

61. Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht. Diese Abrede kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden.

62. Sollten einzelne vorstehende Regelungen unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Wirksamkeit behalten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine durchführbare und rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem vertraglich, rechtlich und wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommt. Entsprechend verpflichten sich die Vertragspartner, im vorgenannten Sinne an der Ausfüllung einer eventuellen Vertragslücke mitzuwirken.

63. Erfüllungsort ist München.

64. Der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München. Gleiches gilt, wenn mindestens eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsabschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder ihr persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer wahlweise auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

65. Diese Bestimmungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.